



Fachverband qualifizierter Schädlingsbekämpfer
Holz- und Bautenschutz

CH-8400 Winterthur
Brauerstrasse 74

Statuten

Kapitel I

Sinn und Zweck

Bezeichnung und Sitz

Artikel 1 Der Fachverband qualifizierter Schädlingsbekämpfer Holz- und Bautenschutz (**allpeco**) ist eine Körperschaft ohne politische und wirtschaftliche Zwecke gemäss den vorliegenden Statuten sowie Art. 60 ff ZGB. Der Sitz ist Winterthur.

Artikel 2 Zweck des Verbandes ist die Förderung und der Schutz der Interessen des Fachverbandes, besonders:

- 2.1 Fördern und wahren aller gemeinsamen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, nach innen und nach aussen gegenüber Behörden, Lieferanten, Kunden, anderen Fachverbänden und Institutionen.
- 2.2 Organisieren von Businessstreffs zur Förderung der beruflichen Kommunikation unter den Mitgliedern.
- 2.3 Erarbeiten, festlegen und verbreiten von Normen und Richtlinien für die Schädlingsbekämpfung, Holz- und Bautenschutz. Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder. Veranstalten von Kursen, Seminaren.
- 2.4 Zusammenarbeit mit eidgenössischen, kantonalen und lokalen Behörden, betreffend die Ausübung des Schädlingsbekämpferberufes. Vertreten der Interessen des Fachverbandes in nationalen und internationalen Normengremien, Fachverbänden und Institutionen.
- 2.5 Beitritt in andere Organisationen und Verbände.
- 2.6 Schutz vor unlauteren Mitbewerbern unseres Berufsstandes.

Kapitel II

Mitglieder

Aktivmitglieder

Artikel 3 Aktivmitglieder werden wie folgt zugelassen:

3.1 Personen, die über eine vom Amt erteilte Bewilligung vorweisen können, oder eine als Schädlingsbekämpfer fachliche Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.

3.2 Mitglieder sind Einzelpersonen, Firmen oder Organisationen, die die Interessen folgender Berufsgruppen vertreten: Allgemeine Schädlingsbekämpfung, Holz- und Bautenschutz sowie Desinfektoren.

Artikel 4 Die Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form, mit der Beilage der geforderten Bewilligung, an den Vorstand einzureichen.

4.1 Die Aufnahmegesuche sind bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

4.2 Das Aufnahmegesuch wird durch den Vorstand eingehend geprüft. Die Aufnahmeempfehlung oder Ablehnung obliegt dem Vorstand und wird in der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgeführt.

4.3 Jedes Aktivmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Firmen und Organisationen mit mehr als zwei Aktivmitgliedern, erhalten maximal 2 Stimmen.

Ehrenmitglieder

Artikel 5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die dem Verband durch ihre Funktion wertvolle Dienste leisten, oder durch langjährige aktive Tätigkeit den Verband unterstützt haben.

Sponsoren

Artikel 6 Jede Person, die den Verband finanziell unterstützt, wird im Sponsorenkatalog aufgeführt und kann an den durch den Verband organisierten Workshops und Treffs teilnehmen.

Austritt

Artikel 7 Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist in schriftlicher Form, drei Monate im Voraus, dem Verband eingeschrieben einzureichen.

Ausschluss

Artikel 8 Jedes Mitglied, das gegen die Interessen des Verbandes verstösst, oder Handlungen begeht, die im Widerspruch stehen zum Geist der Solidarität und Redlichkeit kann ausgeschlossen werden. Ebenso, wenn die amtliche Bewilligung entzogen wird, oder seinen als Verbandsmitglied eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Jeder Ausschlussantrag wird vom Vorstand eingehend geprüft. Das betroffene Mitglied hat vorgängig Gelegenheit, an der Vorstandssitzung angehört zu werden. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Entscheid wird ihm schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Austritt und Ausschluss

Artikel 9 Im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses verliert das Mitglied das Recht auf das Verbandsvermögen. Die ausstehenden Jahresbeiträge sind bis zum Ende des Laufjahres geschuldet.

Kapitel III**Finanzen****Aufnahmegebühr und Beiträge**

Artikel 10 Jedes Mitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr, die an der Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt wird

10.1 Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der an der Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt wird.

Artikel 11 Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Finanzielle Verantwortung

Artikel 12 Die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes sind nur durch das Verbandsvermögen garantiert, und zwar unter Ausschluss jeder persönlichen Verantwortung der Mitglieder.

Kapitel IV**Verbandsorgane**

Artikel 13 Die Verbandsorgane sind:

1. Generalversammlung
2. Zentralvorstand
3. Revisionsstelle
4. Berufliche und technische Kommission

Generalversammlung

Artikel 14 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Ihre Obliegenheiten sind:

1. Beschlussfassung in Anwendung der vorliegenden Statuten, gemäss Antrag des Vorstandes oder anderer Verbandsorgane.
2. Inkraftsetzen von Reglementen und Richtlinien etc., Erstellen der diesbezüglichen Vorschriften nach Artikel 2 dieser Statuten, sowie Gewährleistung deren Einhaltung durch alle Mitglieder.
3. Revision der Statuten, Reglemente, Tarife und Beiträge.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Entscheiden über Auflösung und Liquidierung des Verbandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung beizuwohnen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Es kann nur eine Vertretung übernommen werden.

Artikel 15 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Quartals statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt 30 Tage im Voraus. Sie entscheidet rechtsgültig durch einfaches Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter und bezeichnet den Ort, Zeit und Datum der Versammlung. Die Traktandenliste wird vom Vorstand erstellt und enthält alle Einzelvorschläge, die mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung unterbreitet wurden.

Artikel 16 Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung.

1. Genehmigung des Jahresberichts.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
3. Wahl des Zentralvorstandes alle 2 Jahre.
4. Wahl des Präsidenten alle 2 Jahre. Als Präsident ist eine berufsneutrale Person zu wählen.
5. Wahl der Revisoren und Stellvertreter.
6. Revision der Statuten.
7. Stellungnahme über Anträge gemäss der Traktandenliste

Artikel 17 Ausserordentliche Generalversammlung. Sie wird einberufen wenn,

1. der Zentralvorstand es als notwendig erachtet,
2. Auf Verlangen von über 20% der Aktivmitglieder. Dieses Gesuch ist schriftlich begründet einzureichen. Die Versammlung muss nach Eingang des Gesuches innert 60 Tagen darüber befinden.

Der Zentralvorstand

Artikel 18 Der Zentralvorstand leitet den Verband. Er setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Der Präsident des Verbandes führt den Vorsitz des Zentralvorstandes. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten. Im Vorstand sollten, wenn möglich, Mitglieder aus den verschiedenen Berufsgruppen Einsitz nehmen.
(Art. 3.2)

Gemäss Art. 69 ZGB führt der Vorstand den Verband und vertritt diesen gemäss den Befugnissen der Statuten.

Der Vorstand zeichnet zu zweien, durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Revisionsstelle

Artikel 19 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnungen zu kontrollieren und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Rechnungen sind ihnen mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Sie haben das Recht und die Pflicht, jederzeit eine Kontrolle der finanziellen Verwaltung vorzunehmen. Sie können ebenfalls, innert den vorgeschriebenen Fristen, eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Aenderung der Statuten und Auflösung

Artikel 20 Der Beschluss betreffend Aenderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes muss mit Zweidrittelmehrheit der Aktivmitglieder gefasst werden.

Artikel 21 Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschliessen unter der Bedingung, dass der Vorschlag den Mitgliedern 60 Tage im Voraus zugestellt wird. Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben. Bei Auflösung des Verbandes werden die Aktiven einer gemeinnützigen Institution zugeführt, gemäss Vorschlag des Vorstandes.

Winterthur, 02. Mai 2008



Fachverband qualifizierter Schädlingsbekämpfer, Holz- und Bautenschutz

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Adrian Schneider

Alexandra Lehmann